

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Oktober 2020 folgende Themen behandelt:

Planungsverfahren zur Neugestaltung der Hauptstraße

a) Grundsatzbeschluss zur Durchführung eines Wettbewerbs
Nachdem die Umgehungsstraße L 114 /L 116 zur Entlastung der Hauptstraße eröffnet und die Gemeinde mit dem Gebiet „Ortskern II / Oberschaffhausen“ auch wieder in das Landessanierungsprogramm aufgenommen wurde, soll nun mit den Planungen zur Sanierung der Hauptstraße von der Kreuzung Krone bis zur Neuershauser Straße begonnen werden. Bei dieser komplexen Aufgabe ist es erforderlich, ein leistungsstarkes Planungsbüro mit einer für die Gemeinde optimalen Planung zu erhalten. Aufgrund des zu erwartenden Planungshonorars von mehr als 214.000 € netto ist für die Vergabe der Planungsleistungen ein Vergabeverfahren nach § 17 Vergabeverordnung (VGV) erforderlich. Dabei wurden in der Sitzung drei mögliche rechtskonforme Verfahrensvarianten, die alle generell EU-weit sind, vorgestellt. Auch wurden die Vorteile der Variante VGV-Verfahren mit Wettbewerb erläutert. Hier ist u.a. eine Bürgerbeteiligung an mehreren Stellen des Verfahrens möglich. Der Gemeinderat fasste einstimmig den Grundsatzbeschluss zur Durchführung eines VGV-Verfahrens mit RPW-Wettbewerb zur Neugestaltung der Hauptstraße.

b) Auftragsvergabe zur Durchführung des Wettbewerbsverfahrens
Vom Architekturbüro Thiele aus Freiburg wurde der Gemeinde für die Durchführung eines VGV-Verfahrens mit RPW-Wettbewerb zur Neugestaltung der Hauptstraße ein Angebot in Höhe von 22.928,33 € brutto vorgelegt. Da der Umfang der Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden kann, werden diese Leistungen nach Zeitaufwand abgerechnet. Das Architekturbüro Thiele wurde auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes einstimmig mit der Durchführung des VGV-Verfahrens mit RPW-Wettbewerb zur Neugestaltung der Hauptstraße beauftragt.

Auftragsvergabe Wegeausbau Eckstich im Schambachtal

Der Eckstichweg im Schambachtal befindet sich in einem schlechten Zustand und soll auf einer Länge von 120 m saniert werden. Um die Entstehung von Ausspülungen sowie die Rutschgefahr bei Nässe zukünftig zu vermeiden, wurde eine Befestigung mit Rasengittersteinen geplant. Vom Bauamt wurden die Arbeiten beschränkt an 7 Fachfirmen ausgeschrieben. Unter Ausschluss von Gemeinderat Susewind wegen Befangenheit stimmte der Gemeinderat der Auftragsvergabe, für die Sanierung des Wirtschaftswegs im Schambachtal mit Rasengittersteinen, an den günstigsten Bieter, die Firma Dier Tiefbau aus Bötzingen zum Angebotspreis von 25.936,01 € einstimmig zu.

Weltliches Geläut der Evangelischen Kirchturmuhre

Nachdem von einigen Nachbarn der Evangelischen Kirche beantragt wurde, das weltliche Glockengeläut Tag und Nacht abzuschalten sowie das sakrale Kirchengeläut auf 60 dB zu reduzieren, hatte der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 28.07.2020 beschlossen, den Hammerschlag des weltlichen Geläuts soweit möglich auf 45 dB zu reduzieren. Dies sollte dann testweise bis Ende der Jahres 2020 andauern. Die Reduzierung des Hammerschlages erfolgte am 01.10.2020 durch die Fachfirma Perrot, die auch die Wartung am Glockenturm durchführt. Leider konnte man nur eine Reduzierung auf Werte um 75 dB(A) erreichen. Im Ergebnis können somit auch mit dem reduzierten Hammerschlag die Nachtwerte nicht eingehalten werden. Um die gesetzlichen Lärmwerte einzuhalten und auch dem Ruhebedürfnis der

Anwohner Rechnung zu tragen, ist es rechtlich geboten, den weltlichen Stundenschlag nachts abzuschalten. Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde hatte das Thema ebenfalls beraten und sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, den Stundenschlag nachts abzuschalten. Der Vorschlag des Kirchengemeinderates wäre als letzter Stundenschlag abends um 21.00 Uhr und erster Stundenschlag morgens um 07.00 Uhr. Nach Rücksprache mit den Antragstellern wären diese damit einverstanden, dass der letzte Stundenschlag um 22.00 Uhr und der erste Stundenschlag um 07.00 Uhr wäre. Der Gemeinderat stimmte mehrheitlich der Abschaltung des weltlichen Stundenschlages der Kirchturmuhre der Evangelischen Kirche in der Zeit von 22.01 Uhr bis 06.59 Uhr zu. Hinsichtlich des sakralen Kirchengeläuts hat der Evangelische Kirchengemeinderat eigenständig zu entscheiden.

Auftragsvergabe EDV: Beschaffung von Notebooks für die WAL-Schule im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms

Der Koalitionsausschuss hat kürzlich beschlossen, dass der DigitalPakt Schule um eine gemeinsame Vereinbarung zwischen Bund und Ländern für ein „Sofortausstattungsprogramm“ ergänzt wird. Für das Sofortausstattungsprogramm stellt der Bund 500 Millionen Euro zur Verfügung. Dieses Geld wird nach einem festgelegten Schlüssel an die Länder verteilt. Zur Sofortausstattung der Schulen mit mobilen Endgeräten bzw. digitaler Ausstattung in Baden-Württemberg stehen insgesamt 130 Millionen Euro, davon 65 Millionen aus Bundesmitteln, für die öffentlichen und privaten Schulträger zur Verfügung. Bei der Verteilung werden die Schülerinnen und Schüler, unabhängig von der Schulform, gleich gewichtet. Die Höhe der finanziellen Zuwendungen für die WAL-Schule Bötzingen beträgt 61.203,00 €. Diese Mittel werden für die Anschaffung von schulgebundenen mobilen Endgeräten, einschließlich der Inbetriebnahme sowie des für den Einsatz erforderlichen Zubehörs gewährt. Zweck dieser Finanzhilfe ist die Rahmenbedingungen für den digitalen Fernunterricht zu verbessern. Vorrangiges Ziel ist es, mobile Endgeräte leihweise an Schülerinnen und Schüler auszugeben, wenn diese zu Hause nicht auf entsprechende Geräte zurückgreifen können. Folglich soll möglichst vielen Schülerinnen und Schülern der digitale Unterricht von zu Hause aus ermöglicht werden. Neben dieser Verwendung der Mittel besteht für Schulen außerdem die Möglichkeit, mit den Geldern Ausstattung anzuschaffen, die für das Erstellen von professionellen Online-Lehrangeboten erforderlich ist. In Zusammenarbeit mit der Schule wurden entsprechend den Förderrichtlinien Kriterien für die Anschaffung erarbeitet. Entsprechend dieser Ausarbeitung wurden fünf Firmen aufgefordert ein Angebot für 50 Notebooks mit Zubehör (Maus und Taschen) abzugeben. Nach der Beschaffung müssen die Notebooks für den Gebrauch und Verleih eingerichtet werden. Diese Installationsarbeiten werden ebenfalls durch die Firma G&R Netzwerktechnik GmbH als IT-Dienstleister der WAL-Schule durchgeführt. Diese Dienstleistungskosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Die geschätzten Kosten für diese Arbeiten liegen bei ca. 5.000,00 €. Die zugeteilten Mittel aus dem Sofortausstattungsprogramm von 61.203,00 € sind daher ausreichend, um die Anschaffung der Notebooks und Dienstleistungskosten zu decken. Der Gemeinderat stimmte der Beschaffung von 50 Notebooks mit Zubehör im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms für die WAL-Schule bei der Firma G&R Netzwerktechnik GmbH für insgesamt 37.120,00 € einstimmig zu. Ebenso wurde die Firma G&R Netzwerktechnik GmbH als IT-Dienstleister der Schule mit der Inbetriebnahme und Einrichtung der Notebooks beauftragt.

§ 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) - Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 gemäß § 27 Abs. 22a UStG

Der zum 01. Januar 2017 neu eingeführte § 2b UStG regelt die Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts in Abstimmung mit europäischem Recht. Für die Einführung der Neuregelung hat der Gesetzgeber zunächst den Kommunen eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 eingeräumt. Der Bundesrat stimmte am 05. Juni 2020 dem „Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona Krise“ zu, welches der Bundestag am 27. Mai 2020 beschlossen hat. Dadurch wurde der ursprünglich spätestens ab 01. Januar 2021 anzuwendende § 2 UStG wahlweise verschoben. Für alle jPdöR, die einen Optionsantrag nach §27 Abs. 22 UStG gestellt hatten, erweitert sich der Verlängerungszeitraum gem. § 27 Abs. 22a UStG bis einschließlich 31. Dezember 2022. Somit ist die Anwendung des § 2b UStG erstmals ab 01. Januar 2023 verpflichtend. Im Jahr 2016 wurde die Option gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) auf Beibehaltung des alten Rechtsstandes durch den Gemeinderat beschlossen und gegenüber dem Finanzamt abgegeben. Die Abgabe einer erneuten Optionserklärung an das Finanzamt ist nicht notwendig um von der Verlängerung Gebrauch zu machen. Weiterhin besteht die Möglichkeit bis 2020 nachträglich und ab 2021 im Voraus auf neues Recht umzusteigen. Die Ausübung des Wahlrechts und damit frühere Anwendung der neuen Rechtslage führt in aller Regel zu einem höheren Bürokratieaufwand und zieht somit ggf. höhere Kosten die Gemeinde aber auch für die Bürger mit sich. Betroffene Leistungen wären z.B. die Grabräumungen durch den Bauhof, Verkauf der Ortschronik und Werkstattaufträge der Feuerwehr. Hier entsteht nach der neuen Rechtslage eine Umsatzsteuerpflicht. Vorteilhaft ist die Anwendung somit nur sofern sich größere Vorsteuerpotentiale ergeben. Die genannten Vorsteuerpotentiale sind bei der Gemeinde aktuell jedoch kaum vorhanden und werden durch die Aufwendungen und Vielzahl von Rechtsunsicherheiten aus einer frühzeitigen Anwendung des § 2b UStG überschattet. Entsprechend wird empfohlen die bisherige Rechtslage weiter beizubehalten. Die fachliche Betreuung durch die Steuerberatungsgesellschaft Schüllermann wird entsprechend verlängert. Der Gemeinderat stimmte der Möglichkeit von der Verlängerung der Übergangsfrist gemäß § 27 Abs. 22a UStG Gebrauch zu machen und § 2b UStG erstmals ab Januar 2023 anzuwenden einstimmig zu. Es wird kein Widerruf gegenüber dem Finanzamt gemeldet.

Die Tagesordnung wurde aufgrund der aktuellen Corona-Fallzahlen verkürzt. Die Punkte **Mobilfunkverbesserung Oberdorf** und **Neufassung der Spielplatzsatzung** wurden abgesetzt und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.